

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2018

Nr. 2018/596

## Dornach: Überarbeitung Gestaltungsplan „Juraweg“ / Behandlung der Beschwerden

---

### 1. Ausgangslage

Der Gestaltungsplan „Juraweg“ wurde vom Regierungsrat am 4. Juli 2006 (RRB Nr. 2006/1286) genehmigt. In dessen Perimeter befinden sich die Parzellen GB Dornach Nrn. 903, 904, 905, 915, 916, 917 und 918. Er regelt im Wesentlichen die Erschliessung der einzelnen Baubereiche innerhalb des Gestaltungsplanperimeters und die Parkierung. Für die zu erstellenden Bauten gelten die Bestimmungen der Grundnutzung.

Die Parzellen GB Dornach Nrn. 903 und 905 wurden bereits überbaut, deren Erschliessung erfolgte aber teilweise - entgegen den Vorgaben des Gestaltungsplans - über einen bestehenden Privatweg entlang der Parzelle GB Dornach Nr. 902. Die im Gestaltungsplan vorgesehene Erschliessung, welche zu den Parzellen GB Dornach Nrn. 905, 915 und 918 geführt hätte, wurde nicht ausgeführt. Damit sind nun nicht alle Parzellen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters erschlossen. Die vom Gestaltungsplan betroffenen Eigentümer stellten beim Gemeinderat diverse Anträge. Es wurde sowohl die Aufhebung, die Änderung mit und ohne neues Planverfahren, als auch das Festhalten am Gestaltungsplan verlangt. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

Am 8. Mai 2017 beschloss der Gemeinderat, es sei von der Bauverwaltung das Verfahren zur Aufhebung des bestehenden und zum Erlass eines neuen Gestaltungsplans einzuleiten. Er legte dar, dass durch die Bewilligung der Gebäude am Juraweg 13 und 15 (GB Dornach Nr. 905) eine Erschliessungssituation geschaffen worden sei, welche dem bestehenden Gestaltungsplan nicht entsprechen würde. Eine Änderung der im Plan festgelegten Erschliessung könne indes nur mittels Planverfahren durchgeführt werden.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates erhoben folgende Parteien Beschwerde beim Regierungsrat:

1. Catherine Ann Schmid, Juraweg 1, 4143 Dornach  
v.d. Advokat Nicolas Camara, St. Alban-Vorstadt 104, 4052 Basel
2. Seraina Seyffer, Juraweg 21, 4143 Dornach  
v.d. Rechtsanwalt Bruno Nüssli, Hauptstrasse 2a, Postfach 325, 4143 Dornach 1

Advokat Nicolas Camara beantragte am 22. Mai 2017 namens und im Auftrag von Catherine Ann Schmid, es sei der Entscheid des Gemeinderats aufzuheben. Dieser habe den gültigen Gestaltungsplan „Juraweg“ umzusetzen. Es sei ein aufsichtsrechtliches Verfahren einzuleiten.

Zudem wurden folgende Verfahrensanträge gestellt: Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, es seien sämtliche verfahrensrelevanten Akten einzuholen, es sei die Möglichkeit einer Replik zu erteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Begründet wurde die Beschwerde wie folgt:

Die Grundeigentümer des Gestaltungsplans „Juraweg“ hätten am 19. Mai 2003 einen Vertrag zur Erstellung und Benützung einer privaten Erschliessungsanlage abgeschlossen. Jeder Grundeigentümer hätte sich darin verpflichtet, einen Strassenabschnitt zu übernehmen und zu erstellen. Einer der Grundeigentümer (John Ermel) hätte den Gestaltungsplan ausgearbeitet, der 2006 vom Regierungsrat genehmigt worden sei. John Ermel hätte dann seine Parzellen überbaut, allerdings ohne Ausführung des entsprechenden Strassenabschnitts. Die Parzellen im Gestaltungsplanperimeter „Juraweg“ seien nun teilweise nicht erschlossen, so auch die Parzelle der Beschwerdeführerin (GB Dornach Nr. 915).

Eine Aufhebung des Gestaltungsplans und die Durchführung eines neuen Planverfahrens, wie vom Gemeinderat vorgesehen, können nicht in Frage kommen. Die Gemeinde habe es über Jahre versäumt, die Umsetzung des Gestaltungsplans und insbesondere die Erstellung der Erschliessung der Parzellen durchzusetzen, was zu einem faktischen Bauverbot für die Beschwerdeführerin geführt habe und als Rechtsverweigerung zu gelten habe. Ein neues Planverfahren hindere die Erschliessung der Parzelle der Beschwerdeführerin wieder über Jahre. Der Beschluss des Gemeinderates vom 8. Mai 2017 verletze den Grundsatz der Planbeständigkeit und der Rechtssicherheit. Veränderte Verhältnisse oder öffentliche Interessen seien nicht ersichtlich. Das Vorgehen des Gemeinderates erscheine willkürlich und unverhältnismässig.

Zudem erhob die Beschwerdeführerin eine Aufsichtsbeschwerde gegen die involvierten Behörden, welche die hier vorliegende Rechtsverweigerung zu verantworten hätten.

Am 22. Mai 2017 erhob Rechtsanwalt Lorenz Altenbach für Seraina Seyffer Beschwerde und beantragte, der Entscheid der Einwohnergemeinde Dornach vom 8. Mai 2017 sei aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Der Sachverhalt sei unrichtig und unvollständig festgestellt worden. Es würden die unrichtige und unangemessene Rechtsanwendung sowie der Verstoss gegen das Willkürverbot geltend gemacht.

Die einlässliche Beschwerdebegründung von Seraina Seyffer, mittlerweile vertreten durch Rechtsanwalt Bruno Nüssli, erfolgte am 19. September 2017.

Der Gestaltungsplan „Juraweg“ sei von John Ermel, dem damaligen Eigentümer der Parzellen GB Dornach Nrn. 903, 904 und 905, ausgestaltet worden. Dieser hätte die Überbauung der Baubereiche 1, 2 und 3 auf den Parzellen GB Dornach Nrn. 903 und 905 realisieren können. Die Erschliessung von Baubereich 1 sei entgegen den Vorgaben des Gestaltungsplans „Juraweg“ bis zum Baubereich 3 mit einem zentralen Carport verlängert worden. Dadurch seien widerrechtliche Fakten geschaffen worden, was als rechtsmissbräuchlich zu werten sei.

Die Beschwerdeführerin hätte darauf vertrauen dürfen, dass der Verkehr nur bis zum Baubereich 1 gehe. Jetzt würden alle drei Baubereiche entlang ihrer Parzelle erschlossen (GB Dornach Nr. 902), was eine Zunahme der Immissionen zur Folge habe. Die Eigentümer der bebauten Parzellen wollten nun die vorhandene Erschliessung aus ökonomischen Gründen legalisieren.

Ein Gestaltungsplan könne jedoch nur aufgehoben werden, wenn er nicht realisiert worden sei. Dies sei hier nicht der Fall. Nun solle die Verkehrserschliessung nachträglich legitimiert werden. Dafür bestehe kein Anlass.

Am 11. Oktober 2017 liess sich die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Eigentümerin einer Parzelle im Gestaltungsplanperimeter, zu den Beschwerden vernehmen. Der bestehende Gestaltungsplan sei von allen Beteiligten gutgeheissen worden. Man vertraue in die Rechtssi-

cherheit, die ein solcher Plan gewähre. Zudem würde ihre Liegenschaft (GB Dornach Nr. 904) durch eine Änderung des Gestaltungsplans weiter an Wert verlieren.

Der Entscheid des Gemeinderats sei aufzuheben. Sinngemäss seien die Beschwerden gutzuheissen.

Die vom Gestaltungsplan ebenfalls betroffene Eigentümerin der Parzellen GB Nrn. 917 und 918, Gudrun Altenbach, nahm am 1. November 2017 zu den Beschwerden dahingehend Stellung, dass sie sinngemäss deren Gutheissung beantragte. Der bestehende Plan sei für alle Beteiligten die beste Lösung. Ihre Parzelle GB Dornach Nr. 918 könne nur durch den vom Kanton genehmigten Gestaltungsplan erschlossen werden. Sie hätte sich mehrfach bemüht, die Bewilligung und das Wegrecht für eine Zufahrt über den Ruchtiweg zu erhalten. Es sei ihr indes kein Wegrecht über die Privatstrasse Ruchtiweg gewährt worden. Sie halte somit mit aller Dringlichkeit an der Beibehaltung und Durchsetzung des bestehenden Planes fest.

Rechtsanwalt Dr. Roland Müller beantragte am 30. November 2017 in der Vernehmlassung für seine Mandanten John Ermel (Eigentümer der Parzelle GB Dornach Nr. 905) und der Stiftung TRIGON (Eigentümerin der Parzellen GB Dornach Nrn. 901 und 903) die Abweisung der beiden Beschwerden, unter Kosten und Entschädigungsfolgen.

Es sei ein Augenschein mit Parteibefragung durchzuführen.

Zur Beschwerde von Catherine Ann Schmid brachte er Folgendes vor:

Die Gebäude Juraweg 13, 15 und 17 auf den Parzellen GB Nrn. 903 und 905 seien durch den Weg entlang der Parzelle GB Dornach Nr. 902 von Seraina Seyffer erschlossen. Eine weitere Erschliessung im Innern des Gestaltungsplanperimeters zu erstellen, sei somit für seine Mandanten nicht erforderlich gewesen. Im Übrigen sei die Erschliessung gemäss Gestaltungsplan sehr aufwändig und bezüglich der Gebrauchstauglichkeit problematisch. John Ermel hätte den Plan damals gegen seine Überzeugung ausgearbeitet.

Aus diesem Grund sei von seinen Mandanten auch ein Antrag um geringfügige Änderung des Gestaltungsplans eingereicht worden. Die Gemeinde sei indes zum Schluss gekommen, dass eine Änderung nur mit einem Planverfahren erfolgen könne. Es gehe hier also nicht um die Aufhebung eines Gestaltungsplans, sondern um dessen Änderung. Die Beschwerdeführerin habe den Aspekt des Alters des Plans und der real existierenden Verhältnisse ausgeblendet. Der Gestaltungsplan sei zudem im Wesentlichen ein Erschliessungsplan, der aber noch nicht umgesetzt worden sei. Die Beschwerdeführerin hätte jederzeit die Möglichkeit gehabt, die Initiative zur Realisierung der Erschliessung gemäss Gestaltungsplan zu ergreifen. Sie könne nach deutlich mehr als 10 Jahren nicht davon ausgehen, dass eine zusätzliche Erschliessung ihrer Parzelle gemäss ursprünglichem Plan von Dritten für sie realisiert werde.

Der Gemeinderat hätte nun richtigerweise aufgrund des Zeitablaufs und der bestehenden Situation die Überarbeitung des Gestaltungsplans „Juraweg“ beschlossen.

Es gehe hier um die profunde Prüfung von Alternativen. Falls sich eine andere Erschliessungsmöglichkeit nicht realisieren liesse, so stehe der Beibehaltung der im geltenden Plan festgelegten Erschliessung nichts im Wege.

Zur Beschwerde von Seraina Seyffer liess er sich wie folgt vernehmen:

Die Bauten Jurastrasse 13, 15 und 17 sowie die zentrale Parkierung seien allesamt von der Baubehörde bewilligt worden. Deren Erschliessung erfolge über eine privatrechtlich gesicherte Erschliessung. Die Erschliessung von Norden her sei jedoch nicht realisiert worden, da diese für die Eigentümer der überbauten Parzellen nicht erforderlich sei. Es wäre widersinnig, diese auch

noch zu erstellen. Für die Einräumung des Wegrechts und die Errichtung einer Stützmauer sei die Beschwerdeführerin entschädigt worden. Gestützt auf dieses Wegrecht sei die Parkierung auf GB Dornach Nr. 905 verkehrsmässig erschlossen worden. Mit einer weiteren Erschliessung würde sich an der bestehenden Situation nichts ändern, zumal der bestehende Carport von allen drei Gebäuden genutzt werde. Der Fahrzeugverkehr halte sich im Übrigen in Grenzen.

Es gehe nicht um die ersatzlose Aufhebung des Gestaltungsplans, sondern um die Überprüfung und Überarbeitung. Die bestehenden Bauten seien gemäss Grundordnung erstellt worden. Bei der Aufhebung des Plans gäbe es keinen Widerspruch zu dieser. Die Antragssteller hätten den Plan nicht umgesetzt, da ökonomisch und ökologisch bessere Lösungen möglich seien.

Der Gemeinderat nahm am 30. November 2017 zu den Beschwerden Stellung und beantragte deren Abweisung. Wesentliche Änderungen eines bewilligten Gestaltungsplans bedürften gemäss Aussage des Amtes für Raumplanung eines Nutzungsplanverfahrens. Der Gemeinderat habe beschlossen, dass es sich bei der Änderung des vorliegenden Plans nicht um eine geringfügige Änderung handle, die ohne ein Nutzungsplanverfahren durchgeführt werden könne.

Am 27. März 2018 hat Rechtsanwalt Dr. Roland Müller seine Kostennote von Fr. 3'791.05 beim instruierenden Bau- und Justizdepartement eingereicht.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit rechtlich relevant, in den Erwägungen eingegangen.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Verfahren und Legitimation**

Der Regierungsrat ist gemäss § 199 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) zur Behandlung der Beschwerden zuständig. Nach § 12 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerinnen Catherine Ann Schmid und Seraina Seyffer sind Eigentümerinnen von Liegenschaften, die innerhalb des Gestaltungsplanperimeters „Juraweg“ liegen oder daran anstossen. Sie sind somit durch den Entscheid der Einwohnergemeinde Dornach in ihrer Eigentümerstellung betroffen und zu den frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden legitimiert.

Zu dem von den Beschwerdegegnern John Ermel und der Stiftung TRIGON verlangten Augenschein ergibt sich Folgendes: Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist grundsätzlich ein schriftliches Verfahren. Gemäss § 15 VRG sind die Behörden berechtigt, Augenscheine vorzunehmen und Beteiligte und Auskunftspersonen zu befragen, um den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen. Ein Augenschein ist dann vonnöten, wenn zu erwarten ist, dass dadurch erhellende, neue Erkenntnisse gewonnen werden können. Die Akten sind indes schlüssig. Von weiteren entscheiderelevanten Erkenntnissen durch eine Besichtigung vor Ort oder eine Befragung von Beteiligten und Auskunftspersonen ist somit nicht auszugehen. Der Antrag auf Durchführung eines Augenscheins und die Befragung der Parteien und Dritter wird abgewiesen.

## 2.2 Behandlung der Beschwerden

### 2.2.1 Beschwerde von Catherine Ann Schmid, v.d. Advokat Nicolas Camara

Die Beschwerdeführerin Catherine Ann Schmid rügte, der Beschluss des Gemeinderats sei nicht verhältnismässig, insbesondere verletze er die Grundsätze der Planbeständigkeit und der Rechtssicherheit.

Zu den Verfahrensanträgen ist festzuhalten, dass der Beschwerde vor den Verwaltungsbehörden und dem Regierungsrat von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung zukommt (§ 36 Abs. 1 VRG). Die Beschwerdeführerin hatte die Gelegenheit, die Akten einzusehen. Damit ist implizit auch das Recht zur Replik verbunden.

Es ist im Folgenden zu prüfen, ob dieser Beschluss, welcher festlegt, dass der bestehende Gestaltungsplan zu überprüfen und wenn nötig, zu ändern sei, zu Unrecht erlassen worden ist.

#### 2.2.1.1 Planbeständigkeit

Nach § 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) und § 10 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Diese Bestimmungen verleihen der Nutzungsplanung eine gewisse Beständigkeit, ermöglichen indessen auch, sie bei Bedarf zu revidieren und Planung und Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen. In diesem Sinn hat der Grundsatz der Planbeständigkeit keine absolute Bedeutung. Je neuer der Plan ist und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, desto stärkeres Gewicht hat der Grundsatz der Planbeständigkeit und umso gewichtiger müssen die rechtlichen oder tatsächlichen Gründe sein, die für eine Planänderung sprechen (BGE 1A 167/2002). Für die Frage, ob die Veränderung der Verhältnisse erheblich ist und damit ein öffentliches oder privates Interesse an der Planänderung besteht, bedarf es einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Geltungsdauer des anzupassenden Nutzungsplans, seines Inhalts, des Ausmasses der beabsichtigten Änderung und deren Begründung (BGE 128 I 198f.).

Der bestehende Gestaltungsplan, der im Wesentlichen die Erschliessung des Gestaltungsplangebiets festlegt, wurde im Jahr 2006 vom Regierungsrat genehmigt und ist zum heutigen Zeitpunkt rund 12 Jahre alt.

Gemäss § 10 Abs. 2 PBG ist die Ortsplanung in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und wenn nötig zu ändern. Im vorliegenden Fall hat der Gestaltungsplan „Juraweg“ den Planungshorizont von 10 Jahren erreicht. Eine Interessenabwägung zwischen einer möglichen Planänderung aufgrund der faktisch geänderten Verhältnisse und der Beibehaltung des gültigen Plans darf somit ohne Weiteres vorgenommen werden. Eine Aussage, wie das Resultat der Interessenabwägung lauten werde, ist im Gemeinderatsbeschluss jedoch nicht enthalten. Sollte sich eine Planänderung als Möglichkeit zur Klärung der heutigen Situation ergeben, so kann eine solche Änderung jedenfalls nur erfolgen, wenn der bisher gültige Plan geändert bzw. aufgehoben wird. Eine Rechtswidrigkeit ist in dem vorliegenden Überprüfungsauftrag nicht zu erkennen. Auch zeigt sich nicht, worin die Unverhältnismässigkeit bei diesem Auftrag bestehen soll. Gerade mit dem Auftrag zur Durchführung des Planverfahrens soll die vorhandene rechtswidrige Situation bereinigt werden können und dem Grundsatz der Rechtssicherheit Genüge getan werden. Der Auftrag an die Bauverwaltung, ein Planverfahren einzuleiten, ist in keiner Weise zu beanstanden. Diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen.

### 2.2.1.2 Bauverbot und Rechtsverweigerung

Es ist unbestritten, dass die Erschliessung der überbauten Baubereiche 1 - 3 gemäss Gestaltungsplan „Juraweg“ nicht ausgeführt worden sind. Die Bauten auf den Baubereichen 1 - 3 wurden indes rechtskräftig bewilligt. Eine Erstellung der Erschliessung nach Gestaltungsplan wird damit jedoch nicht verhindert. Gemäss dem Vertrag vom 19. Mai 2003, welcher dem Gestaltungsplan zugrunde liegt, hätte John Ermel die Strassenabschnitte a, b und d auszuführen, die entlang der Parzellen GB Dornach Nrn. 901 und 905 verlaufen. Catherine Ann Schmid (Caterine A. Parodi-Delfino) und Gudrun Altenbach hätten den Strassenabschnitt c auszuführen (entlang von GB Dornach Nrn. 915 und 918), allerdings erst im Moment eines konkreten Bauvorhabens. Die Grundeigentümer der nicht erschlossenen Grundstücke könnten ohne Weiteres die im Gestaltungsplan vorgesehene Strasse selber erstellen, wenn ein Bauvorhaben realisiert werden sollte. Unabhängig davon stellt sich allerdings die (privatrechtlich massgebende) Frage nach der Finanzierung der Strasse. Von einer Rechtsverweigerung oder einem Bauverbot kann hier jedoch nicht gesprochen werden.

### 2.2.1.3 Aufsichtsrechtlicher Antrag

Zum aufsichtsrechtlich begründeten Antrag der Beschwerdeführerin gilt Folgendes:

Die Aufsichtsbeschwerde nach §§ 211 ff. GG ist ein Rechtsbehelf, mit dem jedermann beim Regierungsrat auf Mängel in der Gemeindeverwaltung oder im Finanzhaushalt hinweisen kann. Im Gegensatz zu den förmlichen Rechtsmitteln hat der Anzeiger weder Parteirechte noch unterliegt ein Nichteintretensentscheid auf eine Aufsichtsbeschwerde einem Rechtsmittel. Nach Art. 26 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) hat der Anzeiger lediglich den Anspruch, vom Regierungsrat innert angemessener Frist eine begründete Antwort zu erhalten. Die Aufsichtsbeschwerde wird somit im Sinne einer Petition behandelt. Der Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde ist subsidiärer Natur. Soweit die Anzeigerin Einwände im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan „Juraweg“ vorbringt, wurden sie im Rahmen der eingereichten Beschwerde behandelt, zumal sich ihre Rügen hauptsächlich auf die behauptete mangelhafte Umsetzung des rechtskräftigen Gestaltungsplans beziehen.

Zusätzlich brachte die Beschwerdeführerin im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Beschwerde vor, dass ein Mitglied der Baukommission eventuell befangen und damit nicht frei im Erlass von Beschlüssen gewesen sein könnte. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Gemäss § 8 VRG gelten die Ausstands- und Ablehnungsgründe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und des Gemeindegesetzes auch für das Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Geltend gemacht wurde der Ablehnungsgrund von § 93 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12), also der Anschein der Befangenheit. Der Ausstandsgrund der Befangenheit hätte von der Beschwerdeführerin allerdings bei der zuständigen Behörde vor Erlass ihres Entscheids vorgebracht werden müssen (§ 95 Abs. 1 GO). Sie macht aber nicht etwa geltend, vom angeblichen Ausstandsgrund erst nachträglich erfahren zu haben. Das Vorbringen der Befangenheit soll nicht erst dann geltend gemacht werden, wenn der Entscheid nicht im Sinne eines Einsprechers ausgefallen ist.

Dem aufsichtsrechtlichen Antrag der Beschwerdeführerin ist somit keine Folge zu leisten.

### 2.2.2 Beschwerde von Seraina Seyffer, v.d. Rechtsanwalt Bruno Nüssli

Die Beschwerdeführerin Seraina Seyffer machte insbesondere geltend, dass die dem Gestaltungsplan zuwiderlaufende Zufahrt ihre Interessen verletze, und im Übrigen ein bereits im Wesentlichen verwirklichter Gestaltungsplan nicht aufgehoben werden könne.

### 2.2.2.1 Interessenabwägung

Im angefochtenen Beschluss wird lediglich die Bauverwaltung beauftragt, ein Planverfahren einzuleiten. Zu der Beurteilung der sich gegenüberstehenden Interessen der durch den Gestaltungsplan betroffenen Grundeigentümer sagt der Beschluss nichts aus.

### 2.2.2.2 Aufhebung des Gestaltungsplans

Der Gestaltungsplan „Juraweg“ regelt insbesondere die Erschliessung der Baufelder im Gestaltungsplanperimeter. Diese ist, wie mehrfach moniert wurde, nicht ausgeführt worden, d.h. der Gestaltungsplan wurde nicht oder nur marginal umgesetzt. Warum dieser Plan nach zwölf Jahren und dem Erreichen des Planungshorizonts von zehn Jahren nicht überprüft und allenfalls geändert werden kann, ergibt sich daher nicht ohne Weiteres. Von einer alleinigen Aufhebung des Gestaltungsplans ist hier ohnehin keine Rede, da gemäss Grundnutzung eine Gestaltungsplanpflicht vorliegt. Eine Überprüfung ist im Rahmen der periodischen Überprüfung von Nutzungsplänen gemäss § 10 PBG nicht rechtswidrig (s. auch Erwägungen Nr. 2.2.1.1).

Die Beschwerde ist abzuweisen.

## 2.3 Kosten und Entschädigung

Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) werden gemäss § 18 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) auf Fr. 1'600.00 festgesetzt. Da die Beschwerdeführerinnen Catherine Ann Schmid und Seraina Seyffer unterlegen sind und sich Gudrun Altenbach und die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft kostenfällig zur Beschwerde vernehmen liessen, gehen die Kosten des Verfahrens zu ihren Lasten. Diese werden gemäss verursachtem Aufwand aufgeteilt. Catherine Ann Schmid und Seraina Seyffer haben je Fr. 700.00 zu bezahlen, die mit den geleisteten Kostenvorschüssen von je Fr. 1'200.00 verrechnet werden. Die restlichen Fr. 500.00 werden jeder Beschwerdeführerin zurückbezahlt. Gudrun Altenbach und die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft haben je Fr. 100.00 an die Verfahrenskosten zu bezahlen.

Die Beschwerdeführerinnen sowie die Parteien, welche eine Stellungnahme eingereicht haben und mit ihren Vorbringen unterlegen sind, haben die Parteientschädigung an die anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner John Ermel und die Stiftung TRIGON in der Höhe von Fr. 3'791.05 auszurichten. Diese wird wie folgt aufgeteilt: Catherine Ann Schmid und Seraina Seyffer haben je Fr. 1'500.00 an die Parteientschädigung zu bezahlen, Gudrun Altenbach und die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft haben je Fr. 395.50 zu bezahlen. Die Höhe der Parteientschädigung bewegt sich hinsichtlich Aufwand und Stundenansatz im Rahmen des Üblichen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Beschwerde von Catherine Ann Schmid, v. d. Advokat Nicolas Camara, wird abgewiesen.
- 3.2 Dem aufsichtsrechtlichen Beschwerdeantrag von Catherine Ann Schmid wird keine Folge gegeben.
- 3.3 Catherine Ann Schmid hat einen Verfahrenskostenanteil von Fr. 700.00 zu bezahlen. Dieser wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 verrechnet. Die restlichen Fr. 500.00 werden zurückerstattet.
- 3.4 Der von Catherine Ann Schmid zu bezahlende Anteil an die Parteikosten von John Ermel und der Stiftung TRIGON beträgt Fr. 1'500.00.

- 3.5 Die Beschwerde von Seraina Seyffer, v.d. Rechtsanwalt Bruno Nüssli, wird abgewiesen.
- 3.6 Seraina Seyffer hat einen Verfahrenskostenanteil von Fr. 700.00 zu bezahlen. Dieser wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 verrechnet. Die restlichen Fr. 500.00 werden zurückerstattet.
- 3.7 Der von Seraina Seyffer zu bezahlende Anteil an die Parteikosten von John Ermel und der Stiftung TRIGON beträgt Fr. 1'500.00.
- 3.8 Gudrun Altenbach hat einen Verfahrenskostenanteil von Fr. 100.00 zu bezahlen.
- 3.9 Der von Gudrun Altenbach zu bezahlende Anteil an die Parteikosten von John Ermel und der Stiftung TRIGON beträgt Fr. 395.50.
- 3.10 Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hat einen Verfahrenskostenanteil von Fr. 100.00 zu bezahlen.
- 3.11 Der von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu bezahlende Anteil an die Parteikosten von John Ermel und der Stiftung TRIGON beträgt Fr. 395.50.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann (mit Ausnahme von Ziffer 3.2) Beschwerde in öffentlich-rechtlicher Angelegenheit ans Bundesgericht eingereicht werden.

**Kostenrechnung** **Advokat Nicolas Camara, Advokat, St. Alban-Vorstadt 104, 4052 Basel**

(i.S. Catherine Ann Schmid, Juraweg 1, 4143 Dornach)

Kostenvorschuss:	Fr. 1'200.00	(Fr. 700.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskostenanteil		4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	<u>Fr. 700.00</u>	
Rückerstattung	Fr. 500.00	(aus 1015004 / 054)
	<u>                    </u>	

**Kostenrechnung** **Rechtsanwalt Bruno Nüssli, Hauptstrasse 2a, 4143 Dornach 1**

(i.S. Seraina Seyffer, Juraweg 21, 4143 Dornach)

Kostenvorschuss:	Fr. 1'200.00	(Fr. 700.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskostenanteil		4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	<u>Fr. 700.00</u>	
Rückerstattung	Fr. 500.00	(aus 1015004 / 054)
	<u>                    </u>	

**Kostenrechnung** **Altenbach Gudrun, Dorneckstrasse 71, 4143 Dornach**

Verfahrenskostenanteil: Fr. 100.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Kostenrechnung** **Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Rütliweg 45, 4143 Dornach**

Verfahrenskostenanteil: Fr. 100.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (cs/rr) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerden Nr. 2017/74)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Bau und Justizdepartement (cn), zur Rückerstattung

Amt für Finanzen, zum Umbuchen (2)

Amt für Raumplanung

Advokat Nicolas Camara, Wild Rechtsanwalt AG, St. Alban-Vorstadt 104, 4052 Basel

**(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Bruno Nüssli, Hauptstrasse 2a, Postfach 325, 4143 Dornach 1 **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Dr. Roland Müller, Friedensgasse 2, Postfach 316, 4143 Dornach **(Einschreiben)**

Gudrun Altenbach, Dorneckstrasse 71, 4143 Dornach, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Postfach, Rütliweg 45, 4143 Dornach 1,  
mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, Postfach, 4143 Dornach

**(Einschreiben)**

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach **(Einschreiben)**